

20 Jahre „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“: Gegenwärtige und künftige Weiterführung im ökumenischen Gespräch

*Bernd Oberdorfer*¹

1. Die GER – ein Erfolg ohne Wirkung?

20 Jahre GER – gibt es da etwas zu feiern? Schon im Vorfeld hatte 1999 eine quantitativ nicht unerhebliche Minderheit evangelischer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vor der Unterzeichnung gewarnt. Denn die feierliche Erklärung, zwischen den Kirchen sei die Rechtfertigungslehre nicht mehr kirchentrennend, werde keinerlei Konsequenzen für die Überwindung der Kirchentrennung haben. In der Tat hat sich dogmatisch und substanziell, zumindest auf den ersten Blick, nichts geändert: Die römisch-katholische Kirche hat ihr im Jahr 2000, also *nach* der Unterzeichnung der GER, geäußertes Urteil, die evangelischen Kirchen seien nicht „Kirche im eigentlichen Sinn“, sondern nur „kirchliche Gemeinschaften“, nicht nur nicht revidiert, sondern mehrmals bekräftigt. Auch bleiben bislang alle Ansätze hoch umstritten, evangelische Christinnen und Christen in eucharistischer Gastfreundschaft offiziell zur Kommunion zuzulassen. Umgekehrt „erlaubt“ die römisch-katholische Kirche ihren Mitgliedern immer noch nicht, an evangelischen Abendmahlsfeiern teilzunehmen, obwohl die evangelischen Kirchen konsequent alle Getauften dazu einladen. Dass die konkrete Praxis häufig anders aussieht, steht auf einem anderen Blatt.

Die GER also ein Erfolg ohne Wirkung – und also in Wahrheit kein Erfolg? Ich meine: nein. Die GER ist keineswegs folgenlos geblieben. Von kaum zu überschätzender Bedeutung ist zunächst ihre ökumenische Ausstrahlung hinein in andere Konfessionen: Der Weltrat Methodistischer Kirchen hat sich 2006, die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen 2017 der GER mit jeweils eigenen Akzenten angeschlossen, und 2017 hat sich auch die Anglikanische Gemeinschaft die „Substanz“ des in der Erklärung formulierten „differenzierten Konsenses in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ inhaltlich zu eigen gemacht. Das erweitert die ökumenische Basis des erreichten Konsenses erheblich.

¹ Statement auf dem Jahresempfangs des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Augsburg, „20 Jahre Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, 31. Oktober 2019, St. Anna Kirche

Doch auch das direkte Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche hat sich verändert. Die GER hat einen spürbaren Zuwachs an wechselseitigem Vertrauen bewirkt und längerfristig dazu beigetragen, dem stagnierenden ökumenischen Prozess eine neue Dynamik zu geben. Dies zeigte sich besonders deutlich in der sog. Reformationsdekade. Anfangs deutete vieles darauf hin, dass das Reformationsjubiläum 2017 durch wechselseitige Profilierung die Gräben eher vertiefen als überwinden würde. Doch es gelang, eine gemeinsame Sprache zu finden, die über die sterile Alternative hinausführte, dass die Protestanten die Reformation nur als Befreiung der Kirche aus selbstgeschaffener babylonischer Gefangenschaft feiern wollten und die Katholiken sie ausschließlich als Spaltung der abendländischen Christenheit beklagten. Ein großes Verdienst kommt dabei der Studie „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“ zu.² Auf dieser Basis konnten dann führende Repräsentantinnen und Repräsentanten beider Kirchen am 31. Oktober 2016 in Lund gemeinsam im Gottesdienst der Reformation gedenken.³ Die lutherische Seite nahm es als ein besonderes Zeichen der Wertschätzung wahr, dass Papst Franziskus selbst an dem Akt teilnahm. Auch inhaltlich setzte er einen Akzent: Im Eingangsgebet dankte er ausdrücklich für die Gaben, die die Reformation der Christenheit geschenkt habe. Auf deutscher Ebene diente 2017 im März ein gemeinsamer Gottesdienst von EKD und katholischer Deutscher Bischofskonferenz in Hildesheim der „Heilung der Erinnerung“; im September wurde das (in der römisch-katholischen, orthodoxen und anglikanischen Kirche, aber auch in Teilen der lutherischen Welt begangene) Kreuzerhöhungsfest in Trier als ökumenisches „Christusfest“ gefeiert.

Schon das gemeinsame Statement von Lund enthielt aber die Selbstverpflichtung, auf dem ökumenischen Weg weiterzugehen und dabei besonders die Not derjenigen ernst zu nehmen, die unter der fehlenden Gemeinschaft am Tisch des Herrn leiden, namentlich konfessionsverschiedene Ehepaare. Denn natürlich beschäftigte die Folgenlosigkeit der GER auf diesem Gebiet nicht nur die Kritiker der GER, sondern konnte auch ihre Befürworter nicht gleichgültig lassen. Wie kann man aber in der Frage des Abendmahls weiterkommen?

² Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017. Bericht der Lutherisch/Römisch-Katholischen Kommission für die Einheit. Deutsche Übersetzung von Theodor Dieter und Wolfgang Thönissen, Leipzig / Paderborn 2013. Vgl. dazu ausführlich Bernd Oberdorfer: Feiern? Gedenken? Büßen? Ökumenische Perspektiven auf das Reformationsjubiläum: Zur lutherisch-katholischen Studie „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 64 (2014), Heft 1, 3-8.

³ Vgl. dazu Bernd Oberdorfer: Gruppenbild in Albe. Wie Lutheraner und Katholiken in Lund gemeinsam das Reformationsjubiläum begingen, in: EvTh 77 (2017), 75-80.

2. Konsens in Grundwahrheiten der Abendmahlslehre?

Theologisch herrscht weitgehende Einigkeit darin, dass gemäß der in GER entwickelten Methode ein „differenzierter Konsens“ in „Grundwahrheiten“ der Abendmahlslehre heute schon möglich wäre. Dazu nur einige wenige Stichpunkte:

- Beide Seiten betonen die wirkliche Gegenwart des ganzen Christus in, mit und unter Brot und Wein im Abendmahl, beschreiben diese Präsenz nur unterschiedlich.
- Die in der Reformationszeit besonders kontroverse römisch-katholische Deutung der Eucharistie als (von der Kirche vollzogenes) „Opfer“ muss aus lutherischer Sicht nicht mehr als kirchentrennend beurteilt werden, wenn (und weil) klargestellt ist, dass das kirchliche Handeln das Kreuzesgeschehen nicht wiederholt, sondern nur repräsentiert bzw. vergegenwärtigt und dass die Kirche im Abendmahl Gott nichts Eigenes darzubringen vermag.
- Auch die römisch-katholische Kirche anerkennt deutlicher als früher die Kommunion der Gemeinde „unter beiderlei Gestalt“ (*sub utraque*), also mit Brot *und Wein*, als die rituelle Vollgestalt der eucharistischen Teilhabe (die ja auch mindestens vom Priester jedes Mal vollzogen wird), obgleich sie an der alleinigen Gabe der Hostie als Normalform der Gemeindekommunion festhält. Obwohl dies aus lutherischer Sicht eine einsetzungswidrige Praxis darstellt, können Lutheraner sie als römisch-katholische Partikulartradition tolerieren. Aus lutherischer Sicht sollte im gottesdienstlichen Leben auch der römisch-katholischen Kirche möglichst immer öfter die regelgemäße Vollgestalt praktiziert werden.
- Auch die römisch-katholische Kirche verankert die sakramentale Gegenwart Christi primär in der gemeindlichen Messfeier selbst. Die über die Feier hinaus fortdauernde Präsenz Christi in den geweihten Hostien ist demgegenüber sekundär. Wenn dies in der Gestaltung aller von der Messfeier zeitlich abgehobenen Verwendungen der geweihten Hostien klar erkennbar bleibt, dann ist lutherischerseits die Annahme einer über die Feier hinausreichenden Präsenz hinnehmbar und muss nicht (mehr) kirchentrennend sein.

Trotz dieser Annäherungen wurde sehr schnell deutlich, dass eine neue „Gemeinsame Erklärung“, die sich auf einen „Konsens in Grundwahrheiten“ der Abendmahlslehre beschränkt, ökumenisch kontraproduktiv wäre, wenn sie ohne spürbare Folgen für die Praxis bliebe. Das aber wäre zu befürchten. Denn für die römisch-katholische Kirche liegt das eigentliche Hindernis für

Abendmahlsgemeinschaft, ja selbst für eucharistische Gastfreundschaft nicht im Abendmahlsverständnis selbst, sondern in dessen kirchlicher Einbettung, namentlich im Blick auf das ordinationsgebundene Amt. Das führt mich zu meinem dritten Punkt.

3. Kirche, Amt und Abendmahl

Angesichts der skizzierten Problemlage ist es einleuchtend und sachgemäß, dass erste Ansätze, auf dem ökumenischen Weg weiterzugehen, den Zusammenhang von Kirche, Amt und Abendmahl beleuchten. Ich will das nicht im Einzelnen erörtern, sondern an drei allgemeineren ekklesiologischen Bestimmungen ansetzen, die helfen könnten, das Verbindende zu vertiefen: Apostolizität, Sakramentalität, Sichtbarkeit.

Schon etwas älter, aber immer noch vielversprechend ist der Ansatz, das Kirchenverständnis vom Gedanken der *Apostolizität* her zu entfalten. Apostel sind Gesandte, und das Wesen der Kirche ist ihre Sendung, um allen Völkern das Evangelium zu verkündigen. Alle Kirchenmitglieder haben Anteil an diesem Auftrag, so wie zum „Leib Christi“ ja alle Glieder dieses Leibes gehören. Im Licht dieser gemeinsamen Sendung können nun dem ordinationsgebundenen Amt spezifische Funktionen zugeschrieben werden. In der Beschreibung dieser Funktionen lässt sich ein hohes Maß an lutherisch/römisch-katholischer Konvergenz erkennen. Unterschiede bestehen weiterhin in der konkreten Zuordnung von Amt und Gemeinde, in der Frage einer besonderen Verdichtung der Apostolizität im Bischofsamt, in der Gestaltung von Strukturen überregionaler Kirchenleitung (v.a. im Zusammenwirken ordinierter und nicht-ordinierter Amtsträger), etc. Aber im Licht der gemeinsamen Einsichten zur Apostolizität der Kirche kann ergebnisoffener diskutiert werden, ob diese Unterschiede weiterhin als kirchentrennend beurteilt werden müssen.

Neuerdings gewinnt auch der Begriff der „*Sakramentalität* der Kirche“ eine verstärkte Beachtung. Dass die Kirche selbst ein Sakrament sei, ist ursprünglich ein römisch-katholischer Gedanke und der lutherischen Tradition eigentlich fremd, erweckt daher erhebliche Bedenken. Wird der Begriff aber im weiten Sinne dafür verwendet, dass Gott sich im Sein, in der Sendung und den Vollzügen der Kirche heilsvermittelnd vergegenwärtigt, dann ist es auch aus lutherischer Sicht nicht abwegig, von einer „*Sakramentalität* der Kirche“ zu sprechen. Geklärt werden müsste dann allerdings, welche Konsequenzen dies für das Verständnis einzelner kirchlicher Vollzüge, Aufgaben und Ämter hätte. Eine ‚*Sakramentalisierung*‘ der Ordination in den Pfarrdienst oder der Ehe wäre jedenfalls problematisch.

Auf lutherischer Seite ist in letzter Zeit dem Aspekt der *Sichtbarkeit* der Kirche verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet worden. Zwar hat die Witten-

berger Reformation nie einen Zweifel daran gelassen, dass Sichtbarkeit zum *Wesen* der Kirche gehört. Wenn die Confessio Augustana in ihrem 7. Artikel sagt, die Kirche sei die „Versammlung aller Gläubigen“, in der das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gespendet werden, dann verortet sie die Kirche ja in sichtbaren Vollzügen. Jedoch ist namentlich durch die ökumenischen Dialoge das Bewusstsein dafür gewachsen, dass die Einheit der Kirche sichtbarer Ausdrucksgestalten bedarf, die auch institutionelle Formen einschließen. Dies gilt auch und gerade für den überregionalen Zusammenhalt. Gewiss darf die Sichtbarkeit der Kirche selbst und der inneren Verbundenheit von Kirche(n) nicht auf die Amtstheologie enggeführt werden; aber zweifellos erfüllt das ordinationsgebundene Amt dabei eine wichtige Funktion. Auch hier zeigen sich fruchtbare Ansätze für ein gemeinsames ökumenisches Weiterdenken.⁴

4. Von der Taufe her denken: Ekklesiologische Implikate der wechselseitigen Taufanerkennung

2007 haben in Deutschland elf Kirchen in der „Magdeburger Erklärung“ wechselseitig die in den je anderen Kirchen vollzogenen Taufen als gültig anerkannt; der Konfessionswechsel zwischen diesen Kirchen muss also nicht mehr durch eine Taufe besiegelt werden. Eine neue, noch nicht veröffentlichte lutherisch/römisch-katholische Studie hat diesen Gedanken aufgegriffen und fragt, was aus der wechselseitigen Taufanerkennung für das Kirchenverständnis folgt.

Der Grundgedanke lautet: Wenn die römisch-katholische Kirche einen kirchlichen Grundvollzug wie die Taufe in den lutherischen Kirchen als nach ihren eigenen Regeln gültig beurteilt, anerkennt sie damit faktisch, dass die Kirchen, die diese Taufe spenden, gemäß ihren, den römisch-katholischen Regeln kirchlichen Charakter haben, ja Kirchen sind (und man kann hinzufügen: vielleicht sogar Kirchen „im eigentlichen Sinn“) – und umgekehrt gilt natürlich dasselbe (obwohl die Lutheraner hier weniger hohe Hürden zu überspringen haben). Die Studie greift das biblische Bild vom „Leib Christi“ auf und erwägt, ob sich nicht im Licht der Taufanerkennung beide Kirchen als unterschiedliche Glieder dieses „Leibes“ verstehen können. Sie hält es angesichts dessen sogar für möglich, dass sich die römisch-katholische Kirche und die lutherische Kirche gegenseitig *als Kirchen* anerkennen.

⁴ Vgl. dazu Bernd Oberdorfer / Oliver Schuegraf (Hg.): Sichtbare Einheit der Kirche in lutherischer Perspektive. Eine Studie des Ökumenischen Studienausschusses / Visible Unity of the Church from a Lutheran Perspective. A Study by the Ecumenical Study Committee. Zweisprachige Ausgabe (deutsch/englisch), Leipzig 2017.

Dies wäre ein geradezu revolutionärer Schritt. Man darf also auf die Rezeption dieses Textes gespannt sein. Er belegt aber auf jeden Fall eindrucksvoll, dass im bilateralen Dialog zwischen Lutheranern und römischen Katholiken weiterhin Bewegung ist. In einer manchmal überraschenden Weise sind die Dinge im Fluss, und zu Resignation besteht kein Anlass. Dass dies eine Fernwirkung der GER darstellt, duldet keinen Zweifel.